Bundesrat **Drucksache** **650/26**

06.11.26

Antrag
des Landes Hessen

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes - Verbot von Pfefferpistolen im privaten Umgang

Hessischer Ministerpräsident Wiesbaden, 5. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates
zur Änderung des Waffengesetzes – Verbot von Pfefferpistolen im privaten Umgang

mit dem Antrag zuzuleiten, die Entschließung zu fassen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung am 20. November 2026 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Boris Rhein

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes – Verbot von Pfefferpistolen im privaten Umgang

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass von Pfefferpistolen, zu denen insbesondere auch sogenannte „Jet-Projektoren“ zählen, erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Ihr enormes Verletzungspotenzial, ihre wiederholte missbräuchliche Verwendung gegenüber Personen sowie ihre pistolenähnliche Bauform begründen erhebliche Risiken für Bürgerinnen und Bürger sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Die derzeitige waffenrechtliche Einordnung, die maßgeblich an die Kennzeichnung als Tierabwehrgerät anknüpft, wird diesem Gefährdungspotenzial nicht gerecht.

2. Der Bundesrat hält es daher für geboten, den Umgang mit Pfefferpistolen zu beschränken, und bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, im Rahmen der aktuellen Evaluierung und Anpassung des Waffenrechts die Einführung eines abgestuften und ausdifferenzierten Umgangsverbots für Pfefferpistolen zu prüfen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die von diesen Geräten ausgehenden Gefahren unabhängig von ihrer Kennzeichnung als Tierabwehrgerät bestehen und durch eine bloße Erlaubnispflicht nicht hinreichend reduziert werden können. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses soll der Umgang weiterhin möglich sein.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Pfefferpistolen, beispielsweise sogenannte „Jet-Protektoren“, sind Geräte zum Versprühen oder Verschießen eines Reizstoffs auf Basis von Oleoresin Capsicum. Erscheinungsbild sowie Handhabung weisen Ähnlichkeiten mit Kurzwaffen auf bzw. sind diesen angenähert. Wesentliche Gestaltungsmerkmale sind ein ausgeprägtes Griffstück mit Abzugsbügel, die in Form von – wenngleich für Pistolen unüblichen mehrfachen – Waffenläufen angeordneten Pfefferkartuschen sowie eine Visiereinrichtung mit Kimme und Korn. Für einzelne Modelle können Wechselaufsätze erworben werden, die teilweise entweder im Mündungsbereich oder gänzlich farblich – etwa grün oder orange – markiert sind. In der Regel sind die Pfefferpistolen als Tierabwehrgerät gekennzeichnet. Sie werden deshalb regelmäßig dem Bundeskriminalamt (BKA) mit der Bitte um Feststellung, ob ein konkretes Modell dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes (WaffG) unterfällt, vorgelegt. Dieses hat eine Einstufung von Pfefferpistolen als sog. „Anscheinswaffen“ bisher grundsätzlich abgelehnt. Dies führt jedoch dazu, dass für Dritte in dynamischen Situationen als vergleichbare Geräte wahrgenommene Pistolen je nach Ausgestaltung und Kennzeichnung unterschiedlich bewertet werden. Diese formale Differenzierung wird dem von Pfefferpistolen ausgehenden Gefährdungspotenzial jedoch nicht gerecht, da dieses unabhängig von der Kennzeichnung unverändert besteht.

Von Pfefferpistolen gehen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus. Nach Erkenntnissen der hessischen Polizeibehörden kam es wiederholt zu erheblichen Verletzungen infolge ihres Einsatzes. Insbesondere Schüsse aus kurzer Distanz in den Gesichtsbereich – wie beispielsweise im Rahmen einer Auseinandersetzung in Frankfurt am Main im November 2025 – können schwerste Augen- und Gesichtsverletzungen bis hin zum dauerhaften Verlust des Sehvermögens verursachen. Vorfälle aus vergangenen Jahren belegen eindrücklich, dass Pfefferpistolen geeignet sind, schwerwiegende und irreversible Gesundheitsschäden mit sogar tödlichen Folgen hervorzurufen.

Neben den mit dem Einsatz von Pfefferpistolen verbundenen erheblichen Verletzungsrisiken begründet auch deren äußere Gestaltung erhebliche sicherheits- und einsatztaktische Bedenken. Unabhängig von ihrer Wirkungsweise sind diese Geräte aufgrund ihres – echten Waffen ähnelnden – Erscheinungsbildes geeignet, in polizeilichen Einsatzlagen den Eindruck einer Schusswaffe hervorzurufen. Aus einsatztaktischer Sicht kommt der optischen Wahrnehmung eines Gegenstandes in dynamischen Einsatzsituationen eine entscheidende Bedeutung zu.

In Stresssituationen sowie bei eingeschränkten Sichtverhältnissen kann nicht verlässlich davon ausgegangen werden, dass Einsatzkräfte eine – auch nicht immer vorhandene – farbliche Kennzeichnung eines Gegenstandes eindeutig erkennen. Gerade in dynamischen Einsatzlagen ist eine sichere Unterscheidung zwischen einer Anscheinswaffe und einer scharfen Schusswaffe regelmäßig nicht möglich. Aus einsatztaktischer Sicht müssen Einsatzkräfte in Zweifelsfällen vom Vorliegen einer scharfen Schusswaffe ausgehen und ihr Handeln entsprechend ausrichten.

Erkenntnisse der hessischen Polizei belegen außerdem den erheblichen praktischen Missbrauch von Pfefferpistolen. Die Geräte werden wiederholt bei körperlichen Auseinandersetzungen sowie zur Bedrohung und Einschüchterung von Personen eingesetzt, insbesondere im Bereich der Gewalt-, Rocker- und Schwerkriminalität. Entsprechend werden Pfefferpistolen im Rahmen polizeilicher Durchsuchungsmaßnahmen regelmäßig sichergestellt. Für Bürgerinnen und Bürger ohne waffenrechtliche oder waffentechnische Kenntnisse ist eine Unterscheidung zwischen einer Pfefferpistole und einer scharfen Schusswaffe regelmäßig noch schwieriger als für polizeiliche Einsatzkräfte.

Zu Nummer 2:

Aus der echten Pistolen ähnelnden Bauform von Pfefferpistolen ergibt sich im rein privaten Bereich kein erkennbarer Mehrwert für den angegebenen Verwendungszweck als Tierabwehrgerät. Zur Tierabwehr stehen bereits Reizstoffsprays in dosenförmiger Ausgestaltung zur Verfügung, die denselben Zweck erfüllen. Die pistolenähnliche Bauform erleichtert zwar eine zielgenauere Abgabe des Reizstoffs, ohne dass sich der bestimmungsgemäße Einsatzzweck hierdurch verändert. Die tatsächliche Verwendungspraxis zeigt indessen, dass Pfefferpistolen zunehmend gegenüber Menschen eingesetzt werden, um deren Angriffs- oder Abwehrfähigkeit zu beseitigen oder herabzusetzen. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass Pfefferpistolen im behördlichen Bereich gezielt zur

Anwendung gegenüber Menschen beschafft und die Einsatzkräfte für den konkreten Umgang ausbildet werden.

Eine bloße Erlaubnispflicht würde den bestehenden Gefahren nicht in ausreichendem Maße begegnen. Weder das erhebliche Verletzungspotenzial noch die Verwechslungsgefahr mit Schusswaffen in polizeilichen Einsatzlagen würden hierdurch beseitigt. Auch das Missbrauchspotenzial bliebe unverändert bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, im Rahmen der laufenden Evaluierung und Anpassung des Waffenrechts zu prüfen, den privaten Umgang mit Pfefferpistolen grundsätzlich zu untersagen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere durch die Ausgestaltung als abgestufte und ausdifferenzierte Regelung zu wahren. Auch sind praktische Bedarfe für den Einsatz von Pfefferpistolen, etwa im Wach- und Sicherheitsgewerbe, ausreichend zu berücksichtigen. Letztlich könnte hierdurch ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Bürgerinnen und Bürgern geleistet werden.